

Liebe Lesende,

viele von Ihnen konnten wir in den vergangenen Monaten in Dessau persönlich begrüßen. Sei es bei unserer HKNR-Fachtagung im April (ein Sondernewsletter dazu ist bereits in Arbeit) oder zu den Meetings der Association of Issuing Bodies (AIB) mit dem „Open Markets Committee“ im Mai. Wir freuen uns über das große Interesse an den Veranstaltungen und sind froh über den direkten Austausch und viel positives Feedback zu unserer Arbeit!



Zwischenzeitlich hat sich auch eine neue Bundesregierung gebildet, der Klimaschutz verlässt das BMWK. Unsere Fachaufsicht mit der Arbeit im Gesetzesvollzug der erneuerbaren Energien bleibt jedoch beim jetzigen „BWME“. Wieviele Änderungen es auf Arbeitsebene geben wird, ist noch offen. Wir hoffen auf schnelle Sortierung der konkreten Zuständigkeiten und weiterhin engagierte und fachkundige Ansprechpartner*innen im BMWK. Möglichkeiten zum Bürokratieabbau nehmen wir in den Blick und setzen mit der Überarbeitung der HkRNDV auch gleich eine sehr wichtige um: das Streichen der Umweltgutachterpflicht bei der Anlagenregistrierung. Den Stand der Novellierung der HkRNDV stellen wir im Folgenden kurz vor und berichten über weitere Themen, die nicht auf der großen politischen Bühne besprochen wurden: Wir weisen auf unsere laufende Umfrage zu gekoppelten Herkunftsnachweisen hin, stellen unseren Leitfaden zur „Stromkennzeichnungspflicht“ vor, geben Einblicke in Statistiken der Marktanalyse Ökostrom III und vermelden die wichtige Neuigkeit, dass serbische HKN nicht weiter anerkannt werden. Aus der Fachtagung bereits bekannt, zeigen wir Ihnen nochmals den integrierten Ansatz der Nachweissysteme für Energie und Klimaschutz. Gerade die Umsetzung dieses Konzeptes beschäftigt uns intensiv und stellt uns vor verschiedenste Herausforderungen. Mit unserer Erfahrung und der Unterstützung neuer Mitarbeiter*innen gehen wir diese zuversichtlich an und nutzen zur Lösung von Fragen auch gern den Austausch mit Ihnen!

Ihr Team des Herkunftsnachweisregisters

Inhalte

1. Umfrage zu gekoppelten HKN
2. Leitfaden "Stromkennzeichnungspflicht"
3. Stand zur Novellierung der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRNDV)
4. Marktanalyse Ökostrom III - Veröffentlichung von Statistiken zu Ökostrom
5. Nachweissysteme für Energie und Klimaschutz
6. Keine Anerkennung serbischer HKN
7. Treffen der Association of Issuing Bodies (AIB) am 20.-22.05.2025 in Dessau mit Open Markets Committee

1. Umfrage zu gekoppelten HKN

Wir führen aktuell eine Umfrage zur Lieferung von Strom mit gekoppelten Herkunftsnachweisen durch. Die Umfrage richtet sich an Stromlieferanten, energieintensive Unternehmen und Umweltgutachter*innen. Wir möchten mit den Informationen aus dieser Umfrage die aktuellen Regelungen zu gekoppelten Herkunftsnachweisen evaluieren. An einer umfassenden Abbildung der Marktexpertise zu gekoppelten Herkunftsnachweise sind wir daher sehr interessiert und bitten um Mitwirkung! Die Umfrage kann bis Mitte Juli 2025 beantwortet werden. Link zur Umfrage: <https://ec.europa.eu/eusurvey/runner/gekoppelteHKN>

2. Leitfaden "Stromkennzeichnungspflicht"

Das UBA hat einen Leitfaden entworfen, mit dem wir die Verpflichtung zur Stromkennzeichnung näher erläutern. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen mehrere Stromlieferverträge an einen Letztverbrauchenden bestehen.

Hintergrund:

An uns wurde immer wieder die Frage gerichtet, wer zur Stromkennzeichnung verpflichtet ist. Mit dem Leitfaden „Stromkennzeichnungspflicht“ können die Beteiligten zukünftig einordnen, welcher Stromlieferant die Lieferung nach § 42 EnWG kennzeichnen muss. Dieser und nur dieser darf folglich Herkunftsnachweise nach § 30 HkRNDV entwerfen.

Mit zunehmender Anzahl an Endkunden, die ihren Grünstrom über PPA-Verträge beziehen möchten, wächst die Unsicherheit im Markt, welcher Akteur für die Kennzeichnung der Stromlieferung zuständig ist. Bei PPA-Konstellationen besteht zumeist ein Stromabnahmevertrag zwischen einem Letztverbrauchenden und einem Anlagenbetreiber über die Abnahme einer gewissen Strommenge zu einem gewissen Preis. Zudem besteht ein zweiter Stromliefervertrag zwischen dem Letztverbrauchenden und einem Hauslieferanten, der bei einem Mehrbedarf an Strom weitere Mengen an denselben Letztverbrauchenden liefert. Die rechtliche Regelung nach § 42 EnWG besagt, dass Stromlieferanten [..] verpflichtet [sind], in oder als Anlage zu ihren Rechnungen an Letztverbraucher [...] [die Stromkennzeichnung anzugeben]“. Eine weitere Konkretisierung für o.g. Fälle wird im Recht nicht vorgenommen. Der Leitfaden stellt klar, dass in solchen Situationen die individuelle Vertragssituation maßgeblich für die Stromkennzeichnungspflicht ist.

Wenn Sie Anmerkungen oder Hinweise zu diesem Papier haben, schreiben Sie uns eine E-Mail an hknr@uba.de unter dem Stichwort „Stromkennzeichnungspflicht“.

Der Leitfaden wird demnächst veröffentlicht.

3. Stand zur Novellierung der Durchführungsverordnung über Herkunfts- und Regionalnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien (HkRNDV)

Der Prozess zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung (HkRNDV) schreitet voran. Am 7. Mai 2025 fand die Anhörung der Länder und Verbände nach vierwöchiger Konsultationsphase statt, bei der die eingegangenen Rückmeldungen aus einem Bundesland, Verbänden und größeren Unternehmen besprochen wurden.

In der per Webex durchgeführten Anhörung brachten die Teilnehmenden diverse Themen vor. Dazu gehörte unter anderem der Wunsch, eine Doppelabfrage bei Strommengen mit BNetzA zukünftig zu verhindern. Auch wurde gewünscht, ein Umweltgutachten als Rückfalloption nutzen zu können, wenn die MaStR-Validierung für Anlagen zu träge sein sollte. Längst bekannt ist uns der erneut vorgebrachte Wunsch nach einer API-Schnittstelle. Selbiges gilt für die Entwertung für Netzverluste oder das Selbstentwertungsrecht für Eigenverbrauch.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die zweite Ressortabstimmung nach Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet. Sie richtet sich speziell an BMWF und BMJV und mit dem neuen Digitalministerium wird der Digitalcheck finalisiert. Es sind also noch wenige Schritte, bis die Verordnung durch das UBA erlassen wird.

4. Marktanalyse Ökostrom III – Veröffentlichung von Statistiken zu Ökostrom

Bei der HKNR-Fachtagung wurden bereits Ergebnisse unseres Forschungsvorhabens „Marktanalyse Ökostrom III“ (FKZ 37EV 22 102 0) präsentiert. Ziel des Forschungsprojekts ist die Evaluierung des deutschen Herkunftsnachweissystems vor dem Hintergrund sich verändernder energiewirtschaftlicher und -politischer Rahmenbedingungen.

Nun haben wir mit der Studie "Bestandsanalyse des deutschen Ökostrommarktes und des Herkunftsnachweissystems: Identifikation und Bewertung statistischer Trends" ein erstes Teilergebnis veröffentlicht. Darin werden Statistiken zu Herkunftsnachweisen und Ökostrom präsentiert und diskutiert.

Ziel dieser Auswertung ist die Identifikation und Einordnung statistischer Trends sowie die Schaffung einer quantitativen Basis für die Analyse zukünftiger Entwicklungen im weiteren Projektverlauf. Für die Analyse des deutschen Ökostromangebots wurden neben einer statistischen Auswertung am Markt verfügbarer Ökostromtarife auch digitale Interviews mit Stromlieferanten und weiteren Marktakteuren durchgeführt.



Bei der Anzahl der Stromlieferanten mit Ökostromangebot ist seit 2022 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen, während die Zahl der Anbieter ohne Ökostromangebot wieder zugenommen hat. Die gestiegenen Strompreise infolge der Energiekrise haben offensichtlich vermehrt zu Insolvenzen geführt, der überproportionale Rückgang der Ökostromlieferanten ist vermutlich auf die Entwicklung der HKN-Preise zurückzuführen. Im Sommer 2022 sind die Preise für HKN auf fast 10 €/MWh gestiegen, ein bisher einmaliges Niveau. Das könnte die Zunahme der Anbieter ohne Ökostromtarif erklären.

Außerdem wird eine Befragung von Marktteilnehmenden auf der Anbieterseite am Ökostrommarkt ausgewertet. Von insgesamt 70 kontaktierten Unternehmen, haben allerdings nur 28 an der digitalen Befragung teilgenommen. Darunter waren 21 Stromlieferanten, ansonsten Verbände, Vergleichsportale oder Labelanbieter. Link zur Veröffentlichung:

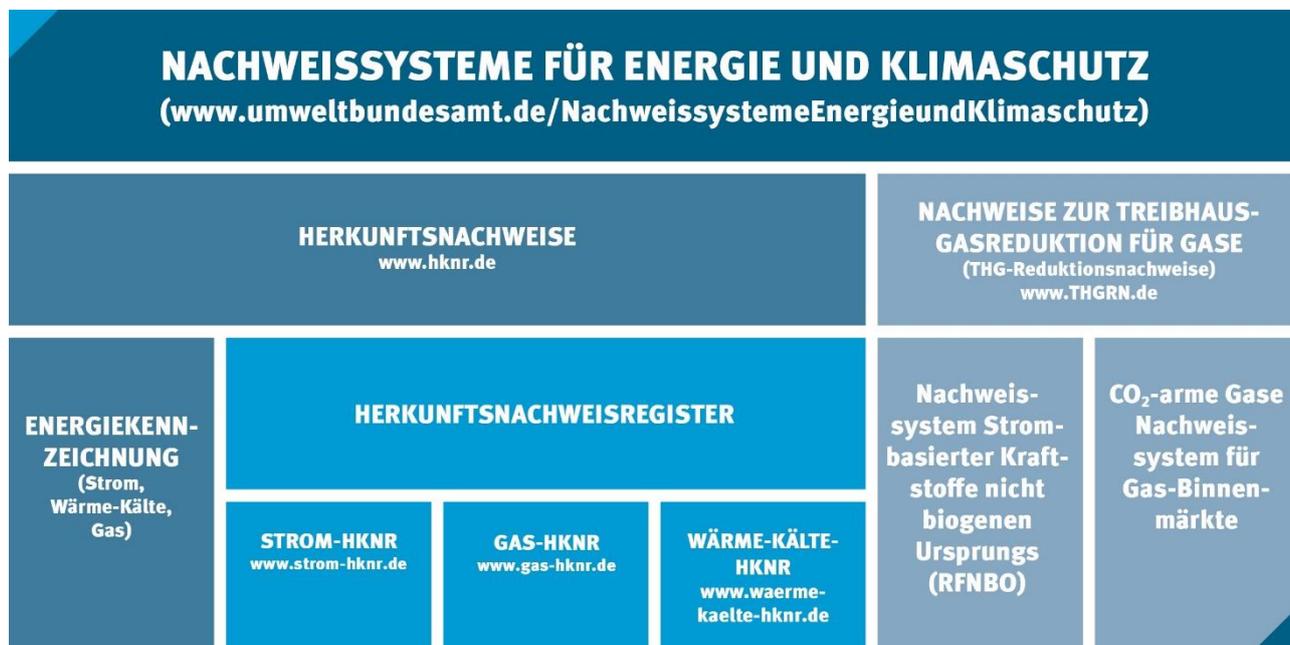
<https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/marktanalyse-oekostrom-iii>

5. Nachweissysteme für Energie und Klimaschutz

Seit 2013 ist das Strom-HKNR in Betrieb. Mit Artikel 19 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED II“) sind die Mitgliedstaaten aufgefordert, HKN für erneuerbare Gase, einschließlich Wasserstoff, sowie für Wärme/Kälte Register auszustellen und dafür die entsprechenden Register aufzubauen und zu betreiben. Im Jahr 2024 erging der Auftrag durch die GWKHV an das Umweltbundesamt.

Darüber hinaus kam ein weiterer Vollzug an das Umweltbundesamt, das Nachweissystem Strombasierter Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs (Renewable Fuels of Non-Biological Origin, RFNBO).

Unser Ziel ist es, die verschiedenen Vollzüge möglichst gut zusammenwirken zu lassen. Das Konzept dazu sieht vor, ein Portal „Nachweissysteme für Energie und Klimaschutz“ einzurichten, unter dem sich die Vollzüge zusammenfassen lassen:



Entsprechende Internetseiten haben wir auf der Webseite des Umweltbundesamtes bereits angelegt, wir werden sie nach und nach mit Inhalten füllen. Die Grafik vermittelt Ihnen einen

ersten Überblick. Die konkreten Details zur Umsetzung – insbesondere zur technischen Umsetzung in einer Software – müssen noch erarbeitet werden. Ebenso das Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden Registern in Deutschland ist noch in der Bearbeitung und bedarf umfangreicher Klärung.

Weitere Informationen: www.umweltbundesamt.de/NachweissystemeEnergieundKlimaschutz

6. Keine Anerkennung serbischer HKN

Im [HKNR-Newsletter 1/2025](#) haben wir auf Grundlage eines von uns beauftragten Rechtsgutachtens über die Möglichkeit der Anerkennung von HKN aus Serbien informiert.

Nach verschiedenen Hinweisen und Rücksprache mit der Fachaufsicht im BMWF müssen wir diese Einschätzung revidieren.

Mit der Ablehnung der Anerkennung serbischer Herkunftsnachweise durch das Umweltbundesamt können Herkunftsnachweise, die in Serbien ausgestellt wurden, nicht mehr in das deutsche Herkunftsnachweisregister importiert werden. Dies ist unabhängig davon, aus welchem europäischen Register die serbischen Herkunftsnachweise kommen.

Die Anerkennung griechischer und zypriotischer HKN, auf die wir im o.g. Artikel ebenfalls eingegangen, bleibt davon unberührt.

7. Treffen der Association of Issuing Bodies (AIB) am 20.-22.05.2025 in Dessau mit Open Markets Committee



Die AIB war vom UBA eingeladen, die Meetings in unseren Gebäuden abzuhalten. Beginnend am Dienstag, 20.05. mit einem „Newcomers Workshop“ wurden die Meetings mit Arbeitsgruppentreffen am zweiten Tag fortgesetzt. Inhaltlich ging es unter anderem um die neu programmierte und jüngst in Betrieb genommene Schnittstelle der AIB und die neuen Statistiktools. Beides sind Erfolgsgeschichten, die unsere Arbeit unterstützen und natürlich auch den Marktteilnehmenden zugutekommen.

Am 22.05. fand ganztägig die Generalversammlung der AIB statt. Dabei wurde u.a. über einige Vorstandsmitglieder abgestimmt und Ann-Christin Austang von Statnett in Norwegen übernimmt nun die Funktion der Vorstandsvorsitzenden der AIB.

Im Rahmen der Generalversammlung berichtete unter anderem auch die Vorsitzende der Information System Unit (ISU), Katja Merkel vom HKNR-Team, vom Wechsel aller Registersysteme zum neu programmierten Hub. Gemeinsam mit dem IT-Mitarbeiter der AIB hat sie diesen technisch kritischen Wechsel intensiv vorbereitet und begleitet. Der Hub ist die elektronische zentrale Schnittstelle zwischen allen HKN-Registern der AIB-Mitglieder. Er wurde

aktuell zum dritten Mal seit der Existenz von AIB (gegründet 1999) komplett neu programmiert und jüngst in Betrieb genommen. Die neuen, zukünftig außerhalb der Schnittstelle funktionierenden Statistik-Elemente der AIB sind ebenfalls neu implementiert. Wie den Marktteilnehmenden die Daten zukünftig verfügbar gemacht werden können, ist noch festzulegen.

Im Rahmen der AIB Meetings fand am 21. Mai auch das diesjährige Open Markets Committee mit rund 100 Teilnehmenden in Dessau statt. Dieser jährliche Austausch der ausstellenden Stellen für Herkunftsnachweise mit den Mitgliedern der RECS Energy Certificate Association ist inzwischen eine feste Größe. Inhaltlich wurden Überlegungen und Diskussionen der AIB-Mitglieder und -Gremien hinsichtlich neuer Standards geteilt, die als Rahmenbedingungen zukünftig Auswirkungen auf das Marktgeschehen haben können.

Ein Vortrag von Ivan Debay (Vorstandsmitglied bei RECS) enthielt ein Plädoyer für eine obligatorische Entwertung von HKN im Jahr ihrer Ausstellung an: So sei das aktuell existierende Überangebot an HKN zwar zunächst nur ein wirtschaftliches Problem, das jedoch bei weitergehender Betrachtung auch dem Ausbau erneuerbarer Energien im Weg stünde. Damit wurde im Vortrag ein Konzept beworben, das in Deutschland vom HKNR mittels Gleichlauf von Produktions- und Verwendungsjahr von Beginn an umgesetzt wurde.

Weiterhin wurde die herausfordernde Debatte um marktbasierete und ortsbasierete Energiekennzeichnung geführt sowie zu Fragestellungen im Zusammenspiel von Gas-HKN mit der europäischen Unionsdatenbank (UDB).

IMPRESSUM

Herausgeber: Umweltbundesamt
Herkunftsnachweisregister
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau

Telefon: 0340/2103-6577
Telefax: 0340/2104-6577
E-Mail: hknr@uba.de
Internet: www.hknr.de

Abbildungsnachweis: © Seite 1 oben: UBA; Seite 1 Mitte, beide Fotos: HKNR, Seite 6: Santiago Rodriguez / AIB

Verantwortlich: Elke Mohrbach, Fachgebiet V 1.9 HKNR-U
elke.mohrbach@uba.de

Mitarbeitende der Redaktion: Franziska Bittner, Fachgebiet V 1.7 HKNR-K
franziska.bittner@uba.de
Liza Theiler, Fachgebiet V 1.9 HKNR-U
lizamarie.theiler@uba.de
Anton Stolle, Fachgebiet V 1.9 HKNR-U
anton.stolle@uba.de

Hier können Sie den Newsletter abonnieren, abbestellen oder uns Ihre neue E-Mail-Adresse mitteilen:
www.umweltbundesamt.de/service/newsletter

Ältere Newsletter können Sie hier abrufen: www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/herkunftsnachweise-fuer-erneuerbare-energien/hknr-newsletter

Ihre Anfragen und Anregungen an die Registerverwaltung richten Sie bitte an: hknr@uba.de